

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Kullage 15,500.

Das Leipziger Tageblatt, Nr. 362, wird am 28. December 1878, durch die Post bezogen 6 Mark, durch den Einzelverkauf 25 Pf. ...

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Sonnabend den 28. December 1878.

72. Jahrgang.

Ercheint täglich

von 6 1/2 Uhr bis 12 Uhr Mittags ...

Preis des Abonnements ...

Nr. 362.

Bestellungen auf das erste Quartal 1879 des Leipziger Tageblattes

(Auflage 15,500)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Dobannergasse Nr. 33, gelangen lassen. Außerdem werden von sämtlichen hiesigen Zeitungsredactoren Bestellungen auf das Tageblatt angenommen und ausgeführt. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden.

Der Abonnementspreis beträgt pr. Quartal 4 Mark 30 Pfennige, inclusive Bringerlohn 5 Mark, durch die Post bezogen 6 Mark.

Für eine Extrabeilage sind ohne Postbeförderung 36 Mark, mit Postbeförderung 45 Mark Beilegegebühren unter Vorauszahlung zu vergüten.

Preis der Insertionsgebühren für die 5 gespaltene Petitzeile 20 Pfennige, für Reclamen aus Petitzeile unter dem Redactionsstrich 40 Pfennige. Größere Schriften werden, gering abweichend von dieser Norm, nach unserem Preisverzeichnis berechnet, wogegen bei tabellarischem und Ziffer-Satz Berechnung nach höherem Tarif eintritt. Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung praenumerando oder durch Postvorschuß.

Das Tageblatt wird früh 6 1/2 Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen. Leipzig, im December 1878.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung Militärrückfühler in die Verwaltungs-Stammrolle betreffend.

Nach der deutschen Verordnung vom 29. September 1878, sind für jeden Ort Bezirksämter aller Militärpflichtigen (Recrutions-Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Weisung zu dieser Stammrolle enthält §. 24 der obigen Verordnung folgende Bestimmungen:

1. Von Beginn der Militärpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Verwaltungs-Stammrolle anzumelden. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
 2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
 3. Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt, noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle an, wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienglieder ihren letzten Wohnort hatten.
 4. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtsdatum (mit Angabe des Monats und des Tages) anzugeben, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
 5. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise, bei einem Handlungsbetrieb, auf See befindliche Seelente u. s.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Ehe-, Ehe- oder Pächterherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
 6. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ortsbehörde erfolgt ist.
 7. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahre erhaltene Wohnort anzugeben.
 8. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnortes, des Gewerbes, des Standes u. s.) dabei anzugeben.
 9. Von der Wiederholung der Anmeldung sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von dem Ortsbehörden ausdrücklich hieron entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
 10. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Wohnort verlegt oder ihren Wohnort verlegen, haben dieselbe bei der Anmeldung der Stammrolle, sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche dieselbe die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
 11. Bericht über die Meldungen (Nr. 1, 2, 3) entbehrt nicht von der Ortsbehörde.
 12. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zu Berichtigungen derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
 13. In diese Bestimmungen durch Umstände herbeigeführt, deren Befolgung nicht in dem Willen des Wehrpflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.
- Wer ferner demgemäß unter Hinweisung auf die angeführten Bestimmungen alle oben erwähnten Militärpflichtigen, soweit sie im Jahre 1869 geboren, resp. die früheren Meldungen zurückgestellt worden sind, im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Ehe-, Ehe- oder Pächterherren hiermit zur Befolgung der im §. 24 enthaltenen Bestimmungen nachdrücklich aufgefordert wird, so hat er bis zum 15. Januar bis 1. Februar nächsten Jahres auf der hiesigen alten Rathhaus-Expedition, Dobannergasse Nr. 33, 1. Etage, im Anwesenheit, in den Stunden von Vormittag 9-12 Uhr und Nachmittags 2-5 Uhr unter Vorweisung der Geburts- resp. Wohnortsbücherei die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geor. Lamprecht.

*) Diese Schutzzeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Die Studentenbewegung in Russland.

Die Stimmung unter den russischen Studenten und den Jünglingen der höheren Unterrichtsanstalten überhaupt erscheint als eine so weitverbreitete und intensive, daß die bisher bekannte gemessene Haltung nur ein unvollständiges Bild des bestehenden Zustandes geben. Die russische Regierungspresse läßt nur tendenziös gefärbte und abgeschwächte Nachrichten in das Ausland bringen und die „Agence russe“ bietet Alles auf, durch den Telegraphen die Meinung in Europa über die Größe der Gefahr zu verwirren.

Alle Gewaltmaßregeln der russisch-asiatischen Polizeistates werden der Studentenchaft gegenüber wieder in Anwendung gebracht. Sämtliche Jünglinge der höheren Lehranstalten werden wieder, wie es zu Zeiten des Kaisers Nicolaus der Fall war, in Uniformen gehet, die sie im Hofsaal, auf der Schulbank wie auf der Straße tragen müssen,

um der Polizei die Ausübung der Disziplinargewalt zu erleichtern. So meldet die genannte offizielle Agentur aus Petersburg:

„Durch den Protest der Moskauer Studenten gegen die Demonstrationen fremder (??) der Universität nicht als Störende angehöriger Personen ist eine Prüfung der Verhältnisse dieser nicht eigentlichen Studenten (!) auf den verschiedenen Univer-

sitäten angeregt und dürfen über die Disziplinerverhältnisse dieser oder besondere Bestimmungen beabsichtigt. Die letzten Vorgänge bei der studirenden Jugend haben, wie schon gemeldet, Anlaß zur Wiedereinführung der Uniformen und Abzeichen bei den Jünglingen der höheren Unterrichtsanstalten gegeben.“ Ferner: „Regierungseitig ist beschlossen worden, den Jünglingen an den höheren Unterrichtsanstalten die „Erlaubnis“ zum

Bekanntmachung.

Nach §. 4 des nachstehend abgedruckten Regulativs der Friedendstiftung sind die Unterhaltungen auf dieser Stiftung am Tage des Friedensschlusses, nämlich am 2. März zu vertheilen, und wie sodann daher diejenigen, welche um solche Unterhaltungen nachsuchen wollen, hierdurch auf ihre Schritte bis zum 31. Januar 1879 mit den nötigen Bescheidungen bei uns einzureichen. Spätere Anmeldungen würden für diesmal unberücksichtigt bleiben müssen. Im Uebrigen verweisen wir auf unsere nachstehend wieder abgedruckte Bekanntmachung vom 21. Juni 1878. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Tröndlin. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die Bestimmungen des Regulativs für die Friedendstiftung der Stadt Leipzig in einigen Punkten unter Zustimmung der Stadtverordneten abgeändert haben, bringen wir das abgeänderte Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniss.

1. Der Ankauf des Stiftungscapitals an 60,000 A wird auf 5 Procent jährlich festgesetzt. Die Zinsen laufen vom 1. Januar 1871 an.
2. Die Zinsen werden verwendet zur Unterhaltung solcher in Leipzig wohnhaften Invaliden und Angehörigen von Gefallenen oder verstorbenen Invaliden aus dem Kriege 1870/71, die einer Hälfte dringend bedürfen.
3. Ueber die Gewährung der Unterhaltung beschließt eine aus je 3 Mitgliedern des Rathes und der Stadtverordneten zu bildende Deputation.
4. Die Vertheilung der Unterhaltungen findet regelmäßig alljährlich am Tage des Friedensschlusses statt; ausnahmsweise können Unterhaltungen auch außer dieser Zeit nach Ermessen der Deputation gewährt werden.
5. Ueber Einnahmen und Ausgaben wird der Rath alljährlich Rechnung ablegen.
6. Abänderungen dieses Regulativs bleiben dem übereinstimmenden Beschlusse des Rathes und der Stadtverordneten vorbehalten.

Leipzig, am 21. Juni 1878. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Koch. G. Richter.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Einkommensteuerermäßigung auf das Jahr 1879 werden, vom heutigen Tage ab, diejenigen Einkommensteuerpflichtigen, deren Einkommen nicht zweifelslos unter dem Betrage von 1600 A bleibt, zur schriftlichen Declaration ihres Einkommens unter Hinzufügung eines Declarationsschemas und unter Einräumung einer Vermuthung, vom Tage der Behändigung ab zu rechnenden Frist, deren Verstreichen den Verlust des Reclamationsrechtes für das laufende Steuerjahr nach sich zieht, aufgefordert.

Gleichzeitig wird in Gemäßheit des §. 33 der zum Einkommensteuergesetz vom 2. Juli dieses Jahres erlassenen Ausführungsverordnung vom 11. October u. s. hierdurch bekannt gegeben, daß auch Penzionisten, welchen eine Declaration auf Anforderung nicht ausbleibt, es freisteht, eine Declaration über ihr Einkommen bis zum 4. Januar 1879 bei unserer Stadt-Steuereinnahme, Brühl 61, Blauer Thurm, III. Stock, einzureichen, wofür auch Declarationsschemata unentgeltlich in Empfang genommen werden können, und werden ferner alle Vormünder, Ingleichen alle Vertreter von Stiftungen, Anstalten, Personvereinen, liegenden Erbschaften und anderen mit dem Rechte des Vermögensverwalters versehenen Vermögensmassen aufgefordert, für die von ihnen bezunehmenden Personen bei, für die von ihnen vertretenen Stiftungen, Anstalten u. s. w., soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen haben, Declarationen an obengedachte Expeditionsstelle auch dann einzureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geor. Lamprecht.

Brennholz-Auction.

Dienstag, den 2. Januar 1879 sollen von Nachmittags 2 1/2 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem Rathschlage in Abtheilung 14 ca. 2 Stammreife eichene Kuchelbäume, 96 Rmr. eichene, 10 Rmr. Buchene, 56 Rmr. Tanne und 28 Rmr. eichene Brennweite, sowie 28 Rmr. eichene Weiden unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Preisbietenden verkauft werden. Zusammenkunft: auf dem Rathschlage im Stempel am Streitfische bei Connewitz. Leipzig, am 16. December 1878. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geor. Lamprecht.

Holzauktion.

Freitag, den 4. Januar 1879 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem Rathschlage in Abtheilung 14 ca. 192 harte, starke Abraumhaken unter den an Ort und Stelle öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Preisbietenden verkauft werden. Zusammenkunft: auf dem Rathschlage im Stempel am Streitfische bei Connewitz. Leipzig, am 16. December 1878. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geor. Lamprecht.

Gewölbe-Vermiethung.

Das jetzige an die Herren Strübel & Müller aus Morane vermiethete Gewölbe mit Schreibstube in dem der Stadtgemeinde gebührenden Hause Weichstraße Nr. 58 soll vom 1. April 1879 an auf drei Jahre an Rathshilfe an den Preisbietenden anderweit vermiethet werden. Die Vermietungs- und Verpächterbedingungen liegen schon vor dem Termine auf dem Rathhaussaal, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus. Leipzig, den 17. December 1878. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geor. Lamprecht.

Vermiethung.

Die von den Herren Braun & Schmidt gebrüder Geschäftsführer in der 1. Etage des der Stadtgemeinde gebührenden Hauses Eckert's Hof, bestehend aus 2 Zimmern nach der Gemeinlichen Straße bezugs und 3 Kuchelbäumen, sind vom 1. April 1879 an auf drei Jahre anderweit zu vermieten und liegen die Vermietungsbedingungen nebst Inventarium auf dem Rathhaussaal, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus. Leipzig, den 18. December 1878. Der Rath der Stadt Leipzig. Dr. Geor. Lamprecht.

Königlich Sachl. Landesamt.

Wegen Ueberbelagerung der Expeditionen des Landesamtes nach Ansbachplatz 14, L. kann an einigen Tagen nur in beschränkter Weise credit werden und zwar werden Freitag, den 27. d. M., von 9 bis 11 Uhr im feierlichen Locale (Georgenhalle) neue Anmeldungen von Todesfällen, sind auch schon von Geburten und Aufgehörden angenommen. Hinsichtlich der für diesen Tag angeordneten Besichtigungen findet eine Veränderung nicht statt. Sonnabend, den 28. d. M., von 9 bis 11 Uhr wird im neuen Locale, Ansbachplatz 14, credit, nach Besichtigungen derselben vollzogen. Leipzig, am 24. December 1878. Der Landesbeamte Director Julius Burdardt.

Wegen Ueberbelagerung der Expeditionen des Landesamtes nach Ansbachplatz 14, L. kann an einigen Tagen nur in beschränkter Weise credit werden und zwar werden Freitag, den 27. d. M., von 9 bis 11 Uhr im feierlichen Locale (Georgenhalle) neue Anmeldungen von Todesfällen, sind auch schon von Geburten und Aufgehörden angenommen. Hinsichtlich der für diesen Tag angeordneten Besichtigungen findet eine Veränderung nicht statt. Sonnabend, den 28. d. M., von 9 bis 11 Uhr wird im neuen Locale, Ansbachplatz 14, credit, nach Besichtigungen derselben vollzogen. Leipzig, am 24. December 1878. Der Landesbeamte Director Julius Burdardt.